Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 26.05.2025 Drucksache 19/6441

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Benjamin Nolte AfD**
vom 19.03.2025

Beobachtung von Journalisten etc. durch den Verfassungsschutz

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1 Wie viele Journalisten werden aktuell vom Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachtet? ... 3

1.2 Wie viele Blogger werden aktuell vom BayLfV beobachtet? ... 3

1.3 Wie viele Livestreamer werden aktuell vom BayLfV beobachtet? ... 3

2.1 Wie viele Influencer auf Social-Media-Kanälen werden aktuell vom BayLfV beobachtet? ... 3

2.2 Wie viele Produzenten von Inhalten auf Social-Media-Kanälen werden aktuell vom BayLfV beobachtet? ... 3

2.3 Wie viele Betreiber von Social-Media-Accounts werden aktuell vom BayLfV beobachtet? ... 3

3.1 Wie viele Autoren werden aktuell vom BayLfV beobachtet? ... 3

3.2 Wie viele Kameraleute werden aktuell vom BayLfV beobachtet? ... 3

3.3 Wie viele sonstige Personen, die im Medienbereich arbeiten und nicht unter die oben genannten Kategorien fallen, werden aktuell vom BayLfV beobachtet? ... 3

4.1 Wie viele Personen der oben aufgezählten Gruppen wurden in den letzten zehn Jahren insgesamt vom BayLfV beobachtet? ... 3

4.2 Wie viele Personen der oben aufgezählten Gruppen wurden im Jahr 2024 neu in die Beobachtung aufgenommen? ... 3

4.3 Wie viele Personen der oben aufgezählten Gruppen wurden im Jahr 2024 aus der Beobachtung entlassen? ... 3

5.1 Welche konkreten Gründe führen dazu, dass Personen der erwähnten Gruppen vom BayLfV beobachtet werden? ... 4

5.2 Wie viele Personen der erwähnten Gruppen werden aufgrund ihrer politischen Berichterstattung beobachtet? ... 4

5.3 Wie wird sichergestellt, dass die Beobachtung nicht als Einschüchterung der freien Meinungsäußerung wahrgenommen wird? 5

6.1 Welche Methoden wendet das BayLfV an, um Personen der erwähnten Gruppen zu beobachten? 5

6.2 Werden bei der Beobachtung von Personen der erwähnten Gruppen auch deren private Kommunikation oder soziale Kontakte überprüft? 5

6.3 Wie oft wurden im Jahr 2024 technische Überwachungsmethoden (z. B. Telefonüberwachung) bei Personen der erwähnten Gruppen eingesetzt? 6

7.1 Welche Instanz überprüft die Rechtmäßigkeit der Beobachtung von Personen der erwähnten Gruppen durch den Verfassungsschutz? 6

7.2 Wie viele Beschwerden über unrechtmäßige Beobachtung wurden in den letzten zehn Jahren von Personen der erwähnten Gruppen eingereicht? 6

7.3 Wie viele dieser Beschwerden wurden als begründet eingestuft? 7

8.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Pressefreiheit trotz Beobachtung durch den Verfassungsschutz zu gewährleisten? 7

8.2 Wie bewertet die Staatsregierung den Vorwurf, dass die Beobachtung von Personen der erwähnten Gruppen eine abschreckende Wirkung auf kritische Berichterstattung haben könnte? 7

8.3 Welche konkreten Gefährdungen oder Bedrohungsszenarien rechtfertigen die Beobachtung von Medienschaffern? 7

Hinweise des Landtagsamts 8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 20.04.2025

1.1 Wie viele Journalisten werden aktuell vom Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachtet?

1.2 Wie viele Blogger werden aktuell vom BayLfV beobachtet?

1.3 Wie viele Livestreamer werden aktuell vom BayLfV beobachtet?

2.1 Wie viele Influencer auf Social-Media-Kanälen werden aktuell vom BayLfV beobachtet?

2.2 Wie viele Produzenten von Inhalten auf Social-Media-Kanälen werden aktuell vom BayLfV beobachtet?

2.3 Wie viele Betreiber von Social-Media-Accounts werden aktuell vom BayLfV beobachtet?

3.1 Wie viele Autoren werden aktuell vom BayLfV beobachtet?

3.2 Wie viele Kameraleute werden aktuell vom BayLfV beobachtet?

3.3 Wie viele sonstige Personen, die im Medienbereich arbeiten und nicht unter die oben genannten Kategorien fallen, werden aktuell vom BayLfV beobachtet?

4.1 Wie viele Personen der oben aufgezählten Gruppen wurden in den letzten zehn Jahren insgesamt vom BayLfV beobachtet?

4.2 Wie viele Personen der oben aufgezählten Gruppen wurden im Jahr 2024 neu in die Beobachtung aufgenommen?

4.3 Wie viele Personen der oben aufgezählten Gruppen wurden im Jahr 2024 aus der Beobachtung entlassen?

Die Fragen 1.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Frage, ob der gesetzliche Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) eröffnet ist, ist ausschließlich maßgebend, ob tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen im Sinne des Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz

(BVerfSchG) vorliegen. Eine Speicherung allein aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe ist weder zulässig noch erfolgt eine solche.

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vor und ist die berufliche Tätigkeit dem BayLfV bekannt, wird Letztere gespeichert, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des BayLfV erforderlich ist. Eine statistische Erfassung nach beruflicher Tätigkeit erfolgt im BayLfV jedoch grundsätzlich nicht. Eine abschließende Auswertung, wie viele Personen einer bestimmten Berufsgruppe im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung des BayLfV beobachtet werden, kann das BayLfV aus diesen Gründen daher grundsätzlich nicht geben.

Valide Angaben über die Anzahl der Personen, die den vom Fragesteller genannten Gruppen zuzuordnen sind, sind nur eingeschränkt möglich. Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Begriffe „Livestreamer“, „Blogger“, „Influencer“, „Produzent von Inhalten auf Social Media“, „Betreiber von Social-Media-Accounts“ und „Kameraleute“ schwer abgrenzbar sind und im Übrigen zum Teil nicht zwangsläufig einen Beruf darstellen. Auch die Berufsbezeichnung Journalist ist nicht gesetzlich definiert und nicht trennscharf von anderen Berufen, die publizistisch oder journalistisch tätig sind, abgrenzbar. Aufgrund dieser fehlenden Trennschärfe ist es nicht auszuschließen, dass auch Personen als Journalisten erfasst wurden, die tatsächlich keine Journalisten sind, Personen, die (auch) als Journalist zu kategorisieren wären, mit einem anderen medienschaffenden Beruf abgespeichert werden oder dass der Beruf des Journalisten nicht (mehr) ausgeübt wird.

Dies zugrunde gelegt sind dem BayLfV mit Bezug zum gesetzlichen Beobachtungsauftrag insgesamt 14 Personen mit der Berufsbezeichnung „Journalist“ bekannt (Stand: 08.04.2025). Darunter befinden sich Personen, die für eine als extremistisch eingestufte Organisation als Journalist tätig sind bzw. einer als extremistisch eingestuften Organisation angehören und sich auch als Journalist bezeichnen.

Zu den übrigen Berufsbezeichnungen in den Fragen 1.2 bis 3.3 können aus oben genannten Gründen keine belastbaren Recherchen durchgeführt werden. Soweit es sich bei den Personen um Berufsgeheimnisträger handelt, stellt das BayLfV sicher, dass der besondere Schutz des Art. 8a Abs. 2 BayVSG beachtet wird.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ein (langfristiger) Verlauf der Beobachtung von Einzelpersonen auch nicht dargestellt werden kann. Der Datenbestand des BayLfV unterliegt, wie der Kreis der beobachteten Personen, einem stetigen Wandel. Soweit die Daten zu ursprünglich gespeicherten Personen für die weitere Tätigkeit des BayLfV nicht mehr benötigt werden, sind diese gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVSG unwiederbringlich und nicht rekonstruierbar zu löschen. Nach dieser gesetzlich vorgezeichneten Konstruktion ist die Fachdatenbank des BayLfV kein „Archiv“, das den jederzeitigen Abruf des (historischen) Datenbestands zu bestimmten Stichtagen ermöglicht, sondern eine sich stetig fortentwickelnde bzw. verändernde Datei. Im Ergebnis sind in der Fachdatenbank der Verfassungsschutzbehörden NADIS daher nur solche Daten des BayLfV vorhanden, die zur Erfüllung des gesetzlichen Beobachtungsauftrags aktuell (noch) erforderlich sind.

5.1 Welche konkreten Gründe führen dazu, dass Personen der erwähnten Gruppen vom BayLfV beobachtet werden?

5.2 Wie viele Personen der erwähnten Gruppen werden aufgrund ihrer politischen Berichterstattung beobachtet?

5.3 Wie wird sichergestellt, dass die Beobachtung nicht als Einschüchterung der freien Meinungsäußerung wahrgenommen wird?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der Frage, wann der gesetzliche Beobachtungsauftrag des BayLfV gegeben ist, wird zunächst auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 4.3 verwiesen. Entscheidend ist ausschließlich, ob tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen. Ob die Personen den vom Fragesteller genannten Gruppen angehören, hat bei dieser Beurteilung keine Relevanz.

Klarzustellen ist, dass das BayLfV keine medienschaffenden Personen beobachtet und im Rahmen der operativen Auswertung keine Informationen über diese speichert, soweit diese nur aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt mit Extremisten kommen. Medienschaffende Personen, die sich lediglich beruflich mit extremistischen Phänomenen beschäftigen, ohne in ihrer Person Anhaltspunkte für extremistische Betätigung zu bieten, unterfallen nicht dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des BayLfV.

Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) und die Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG sind hochrangige und für die freiheitliche demokratische Grundordnung konstitutive Rechtsgüter. Sie sind jedoch nicht unbeschränkt gewährleistet. Sie finden ihre Schranken unter anderem in den allgemeinen Gesetzen. Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz ist ein solches Gesetz. Die dort geregelte Tätigkeit des BayLfV ist Ausdruck der Grundentscheidung des Grundgesetzes für eine wehrhafte Demokratie: Verfassungsfeinde sollen nicht unter Berufung auf Freiheiten, die das Grundgesetz gewährt, die Verfassungsordnung oder den Bestand des Staates gefährden, beeinträchtigen oder zerstören dürfen (ständige Rechtsprechung, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] 162, 1 Rn. 150 mit weiteren Nachweisen). Es ist deshalb verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die Verfassungsschutzbehörden zur Erfüllung ihres Auftrags insoweit auch an Inhalte von Meinungsäußerungen anknüpfen, als diese Ausdruck eines Bestrebens sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen.

6.1 Welche Methoden wendet das BayLfV an, um Personen der erwähnten Gruppen zu beobachten?

6.2 Werden bei der Beobachtung von Personen der erwähnten Gruppen auch deren private Kommunikation oder soziale Kontakte überprüft?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die gesetzlichen Befugnisse des BayLfV ergeben sich aus dem BayVSG. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, d. h. Mittel zur verdeckten Informationsbeschaffung, ist zulässig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, und ist nicht – wie die Fragestellung impliziert – vom betroffenen Personenkreis abhängig. Beschränkungen der Telekommunikation sind zudem unter den Voraussetzungen des Artikel-10-Gesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Artikel-10-Gesetz zulässig. Der Kernbereich privater Lebensgestaltung wird im Übrigen durch Regelungen im BayVSG und im Artikel-10-Gesetz geschützt.

6.3 Wie oft wurden im Jahr 2024 technische Überwachungsmethoden (z. B. Telefonüberwachung) bei Personen der erwähnten Gruppen eingesetzt?

Ob und ggf. wie oft bei Berufsgeheimnisträgern im Sinne des Art. 8a Abs. 2 BayVSG i. V. m. § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Strafprozessordnung (StPO) technische Überwachungsmethoden durch das BayLfV eingesetzt wurden, kann aus Geheimhaltungsgründen weder in einer zur Drucklegung bestimmten Schriftlichen Anfrage noch gegenüber der Geheimschutzstelle des Landtags beantwortet werden. Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden des BayLfV gezogen werden, was wiederum erhebliche Nachteile für die Aufgabenerfüllung des BayLfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder haben könnte. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtags und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Aufgabenerfüllung des BayLfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass eine Beantwortung auch nicht unter Verschlusssachen-Einstufung (VS-Einstufung), die in der Geheimschutzstelle des Landtags einsehbar wäre, möglich ist. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen sind die Informationen der angefragten Art so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

7.1 Welche Instanz überprüft die Rechtmäßigkeit der Beobachtung von Personen der erwähnten Gruppen durch den Verfassungsschutz?

Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel begründet Eingriffe in Grundrechte des Betroffenen. Je nach Eingriffsintensität bedarf der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel einer Anordnung durch den Behördenleiter des BayLfV, durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI), einer richterlichen Anordnung (vgl. bspw. Art. 11 BayVSG) oder der Genehmigung durch die G10-Kommission. Das StMI übt zudem die Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht über das BayLfV als nachgeordnete Behörde aus. Daneben obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium gem. Art. 1 Abs. 1 Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung (PKGG) die Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des BayLfV. Über seine Kontrolltätigkeit erstattet das PKG dem Landtag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht (siehe Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Kontrolltätigkeit gemäß Art. 10 PKGG zum Ende der 18. Legislaturperiode, Drs. 18/29962).

Gegen die Beobachtung – verstanden als Sammlung und Auswertung von Informationen – ist zudem die Leistungsklage in Form der Unterlassungsklage zu den Verwaltungsgerichten statthaft. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert zudem den datenschutzrechtlichen Umgang des BayLfV mit personenbezogenen Daten (vgl. Art. 32 BayVSG).

7.2 Wie viele Beschwerden über unrechtmäßige Beobachtung wurden in den letzten zehn Jahren von Personen der erwähnten Gruppen eingereicht?

7.3 Wie viele dieser Beschwerden wurden als begründet eingestuft?

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Beim BayLfV erfolgt keine statistische oder auswertbare Erfassung der Berufsgruppen von Beschwerdeführern oder Petenten. Für eine weitere Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen im BayLfV erfolgen, die schon wegen des erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags, nicht zumutbar ist.

8.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Pressefreiheit trotz Beobachtung durch den Verfassungsschutz zu gewährleisten?

8.2 Wie bewertet die Staatsregierung den Vorwurf, dass die Beobachtung von Personen der erwähnten Gruppen eine abschreckende Wirkung auf kritische Berichterstattung haben könnte?

8.3 Welche konkreten Gefährdungen oder Bedrohungsszenarien rechtfertigen die Beobachtung von Medienschaffern?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 4.3 sowie 5.1 bis 5.3 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.